

Satzung des TV 1889 Zuffenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Der am 22. Juni 1889 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein 1889 Zuffenhausen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Reg. Nr. 461) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in Stuttgart Zuffenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Schwäbischen Turnerbundes sowie aller Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.

Der Verein unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt eine schriftliche, an den Verein zu richtende Beitrittserklärung voraus. Sie hat die Angabe zu erhalten, zu welcher Abteilung bzw. zu welchen Abteilungen des Vereins die Zuordnung erfolgen soll. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Beitritt vom Vorstand nicht innerhalb von einem Monat abgelehnt wird. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Datum des Eingangs der Beitrittserklärung beim Verein.
- 1.2 Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Regelungen über den Beginn und die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft werden in einer zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins geschlossenen Vereinbarung getroffen.
- 1.3 Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
Wird ein Ehrenmitglied ernannt, das nicht schon Mitglied des Vereins ist, so beginnt die Mitgliedschaft mit der Ernennung und der Annahme durch das Ehrenmitglied.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- 2.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichen von der Mitgliederliste.
 - 2.1.1 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich..
 - 2.1.2 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- 2.1.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.
- 2.2 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
 - 1.2 Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind als Jahresbeiträge am 31.1. des Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die erst nach dem 31.1. des Jahres dem Verein beitreten, haben für den Rest des Jahres nur einen entsprechenden Teil des Jahresbeitrags zu entrichten, der zusammen mit der Aufnahmegebühr sofort zur Zahlung fällig ist.
 - 1.3 Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
 - 1.4 Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitglieder
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich per Einzugsermächtigung zu bezahlen. Von Mitgliedern, die sich dieser Zahlungsweise nicht anschließen, kann ein Beitragszuschlag erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Hauptversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie können in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben, sofern die fachlichen Belange der Abteilung dies gestatten. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in Hauptversammlungen kein Stimmrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, durch ihre/n Vertreter/in an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 4a Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Schutz der Daten ergeben sich aus der Datenschutzordnung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Gesamtausschuss

- der Vorstand
 - die Abteilungsausschüsse
2. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 3. Mitglieder eines Organs können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder in Textform.
Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung "Satzungsänderung" bzw. "Neufassung der Satzung".
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter/innen.
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen.
 - 2.3 Entlastung des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - 2.4 Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand bzw. vom Gesamtausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen der Hauptversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten
 - 2.5 Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - 2.6 Wahl der Kassenprüfer/innen.
 - 2.7 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - 2.8 Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
 - 2.9 Beschlussfassung über Satzungsänderung, Zweckänderung, Verschmelzung, Aufspaltung und Auflösung des Vereins
 - 2.10 Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - 2.11 Abberufung der Mitglieder des Gesamtausschusses
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Verschmelzung, Aufspaltung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Hauptversammlung zu enthalten hat und das von dem/der Schriftführer/in und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des Vorstands,
 - 1.2 die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen.
2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Für die Beschlussfassung gilt § 6.5. entsprechend.
3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf 2 Jahre gewählt.
Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Kann ein Amt in der Hauptversammlung nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses vorzeitig aus dem Gesamtausschuss aus, ist der Gesamtausschuss berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch Nachwahl neu zu besetzen.
Mitglieder des Gesamtausschusses können höchstens zwei Ämter in einer Person vereinigen.
4. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung
 - 4.1 über den Haushaltsplan,
 - 4.2 über die Ordnungen des Vereins,
 - 4.3 über die Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie von Spielgemeinschaften
 - 4.4 über finanzielle Aufwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 20 000,00 € übersteigen.
 - 4.5 über alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegungen, Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsheims, Gesamtveranstaltungen u. Ähnliches
 - 4.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern (ausgenommen Ehrenvorsitzende/n)
 - 4.7 Nachwahlen gemäß § 7.3
5. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
6. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorstand in Textform mit der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 20 000.00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses hierzu erteilt ist.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Verantwortungsbereiche und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen.
3. Vom Gesamtausschuss kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt werden, der bzw. die dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 2.1 Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports sowie des Wettkampf- und Leistungssports,
 - 2.2 Instandhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlagen,
 - 2.3 Pflege und Überwachung der mit Dritten geschlossenen Verträge,

- 2.4 Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
- 2.5 Vertretung des Vereins gegenüber überfachlichen Sportorganisationen sowie kommunalen und staatlichen Einrichtungen
- 2.6 Entwicklung sportlicher Jugendarbeit sowie Jugendpflege und -erziehung,
- 2.7 Öffentlichkeitsarbeit.

5. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 6.6 entsprechend. Die Sitzungen des Vorstands sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen in Textform einzuberufen; die Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden.
- 6.. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Gegründet
2. Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/innen, dessen/deren Stellvertreter/innen, den Jugendleiter/innen und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie bilden den Abteilungsausschuss. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 6.1 der Satzung entsprechend. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit von dem/der Kassenswart/in des Vereins geprüft werden. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber dem Vorstand, dem Gesamtausschuss und der Hauptversammlung verantwortlich und auf Verlangen dieser Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsleiter/innen dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen einmaliger Schuldverhältnisse und nur bis zu einem Umfang von 600.- € im Einzelfall eingehen; insofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein verschiedene Ordnungen (z.B. Jugendordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung ect.), die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Geldstrafen bis zu 300.- €
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss

§ 12 Kassenprüfer/innen

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die dem Gesamtausschuss nicht angehören dürfen.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt. § 7 Ziffer 3, Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.
Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.3.2007 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 8.6.2018 geändert.)